



5

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen/Betriebsorganisation in der **SPD**  
Landesverband Schleswig-Holstein  
Beschluss vom 21. Februar 2017

10

## A N T R A G

*Die SPD-Landtagsfraktion möge bitte folgende Gesetzesinitiative auf dem Weg bringen:  
Der SPD-Landesvorstand möge bitte die vorgeschlagene Gesetzesinitiative unterstützen:*

15

### **Weiterentwicklung des Tariftreue- und Vergaberechts in Schleswig-Holstein**

Bei einer Neuvergabe der Verkehrsleistung an einen anderen Betreiber muss gesichert sein, dass die Beschäftigten nicht die Opfer des Verfahrens werden. Dabei geht es insbesondere um die so genannten „Eigenwirtschaftlichen Anträge“, denn es kann bei einer Neuvergabe der Verkehrsleistung an einen anderen Betreiber nicht sein, dass die Arbeitnehmer/innen auf der Strecke bleiben. Das europäische Recht lässt dort deutlich mehr Spielraum, den es in das bestehende Gesetz zu übernehmen gilt. Die Kontrolle zur Einhaltung des Gesetzes muss ausgebaut und intensiviert werden.

20

Offenbar neigen manche Kommunen dazu, von der Vorgabe des verbindlichen Betriebsüberganges abzu-  
sehen. Verbindlichere Regelungen sind deshalb unumgänglich, damit die Beschäftigten im ÖPNV nicht  
die Ausschreibungsverlierer sind. Bei den Eigenwirtschaftlichen Anträgen gibt es zudem noch Probleme  
bei der Realisierung; deshalb wirbt die AfA SH für die in Rede stehende Bundesratsinitiative. Wir setzen  
uns dafür ein, durch eine Novellierung des ÖPNV-Gesetzes Schleswig-Holstein soziale Standards und  
kommunale Vorgaben in den Nahverkehrsplänen auch im Fall Eigenwirtschaftlicher Anträge abzusichern.

30

#### Hintergrund:

Das für den ÖPNV grundlegende Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verpflichtet die zuständigen Be-  
hörden, den Verkehrsunternehmen eine Genehmigung zu erteilen, die erklären, sie würden eine Verkehrs-  
leistung ohne staatliche Zuschüsse erbringen. Diese Regelung ist 2012 in das Gesetz gekommen. Sie führt  
dazu, dass Unternehmen mit einem eigenwirtschaftlichen Antrag sich nicht an die Vorgaben der Kom-  
mune in Bezug auf den künftigen Ausbau der Verkehrsleistung und Mindestbedingungen für die Beschäf-  
tigten halten müssen.

35